

Vertrag Nr.

Waldpflegevertrag

über die Bewirtschaftung körperschaftlicher und privater Waldflächen

zwischen
der **FBG Sinn-Saale e.V. mit Sitz in 97775 Burgsinn**
als Auftragnehmer

und

als Eigentümer und Auftraggeber

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Die FBG Sinn-Saale e.V. verpflichtet sich, die in der **Anlage 1** dieses Vertrages aufgelisteten Waldgrundstücke (Forstbetriebsflächen) zu bewirtschaften.
- (2) Die Bewirtschaftung erfolgt sachgemäß entsprechend dem Artikel 14 BayWaldG. Zusätzlich werden die PEFC-Leitlinien bei der Waldbewirtschaftung eingehalten.

§ 2 Leistungsumfang

Grundsätzlich werden folgende Leistungen mit diesem Vertrag übernommen:

- (1) **Die Betriebsplanung:** Natural- und Finanzplanung im jeweils erforderlichen Umfang. Art und Umfang der Planungen werden mit dem Waldbesitzer fallweise vereinbart.
- (2) **Der Waldschutz:** Schutz des Waldes vor biologischen Schäden durch Überwachung (Kontrolle) und Festlegung der jeweils erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Waldes.
- (3) **Mithilfe beim Forstschutz:** Unterstützung des Waldbesitzers bei der Durchführung des Forstschutzes (Schutz gegen menschliche Übergriffe auf den Wald und seine Erzeugnisse).
- (4) **Die Verkehrssicherungspflicht für die Vertragsflächen lt. Anlage 1:** (z.B. regelmäßige Kontrolle der Waldbestände entlang öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und entlang von Bahnlinien).
- (5) **Die Nachweisung** des Holzeinschlags, der Pflege- und Kulturmaßnahmen.
- (6) **Weitere Leistungen** die von der FBG Sinn-Saale e.V. übernommen werden, sind in der **Anlage 2** dieses Vertrages aufgeführt.

Die Dienstleistungen der FBG im Bereich der Holzverwertung (Verkauf, Überweisung, Rechnungsstellung, Überwachung des Zahlungseingangs usw.) werden für alle Mitglieder der FBG erbracht. Unabhängig davon, ob ein Waldpflegevertrag mit der FBG besteht oder nicht. Die Holzverwertung ist daher nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3 Obliegenheiten des Eigentümers

- (1) Als Grundlage für die Bewirtschaftung der Waldflächen übergibt der Eigentümer vorhandene Planungsunterlagen (Forstbetriebspläne, Forstbetriebsgutachten, Forstwirtschaftskarten, Wirtschaftsbuch, Flurkarten, Jahresbetriebsplanungen etc.) der FBG. Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden stellt der Eigentümer der FBG Flurkarten seiner Waldgrundstücke im Maßstab 1 : 2500 bzw. 1: 5000 zur Verfügung. Nach Ablauf bzw. nach Kündigung dieses Vertrages erhält der Eigentümer diese Unterlagen zurück.
- (2) Die Besitzgrenzen (Grenzen d. Waldgrundstücke) sind durch den Eigentümer vor Vertragsabschluß im Gelände deutlich und dauerhaft zu markieren. Vorhandene Grenzsteine sind freizulegen und entsprechend zu markieren. Für deutlich sichtbare Grenzen ist auch während der Laufzeit dieses Vertrages Sorge zu tragen.
- (3) Der Eigentümer informiert die FBG über alle für die Bewirtschaftung seiner Waldgrundstücke wichtigen rechtlichen und sonstigen Verpflichtungen und Besonderheiten. Insbesondere über Splitterbestände, Grunddienstbarkeiten (Gas, Wasser, Strom, Telefonleitungen etc.), Wegerechte und Forstrechte sowie über staatl. Förderungsangelegenheiten. Veräußerung von Waldflächen die in der **Anlage 1** aufgeführt sind und sonstige privatrechtlichen Vereinbarungen etc.
- (4) Die Betriebsplanung erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer. Nachträgliche Änderungen sind nur möglich, wenn die FBG nicht bereits Verpflichtungen (z.B. Auftragsvergabe an Forstunternehmer, Vorverträge, Lieferpläne, Bestellungen etc.) eingegangen ist.
- (5) Die FBG behält sich vor im Einzelfall unmittelbar nach Eintritt von Schadensereignissen wie starker Sturm, starker Schneefall, Nassschnee, Eisregen den Waldeigentümer zu verständigen und mit der Verkehrssicherung und Kontrolle von Kulturzäunen zu beauftragen (Rückdelegation). Diese Einzelfallregelung dient ausschließlich der raschen Beseitigung von Verkehrsgefährdungen und der Schadensvorbeugung, sie entbindet die FBG jedoch nicht von der umfassend übernommenen Verkehrssicherungspflicht.
- (6) Sollte durch die FBG ein Handlungsbedarf im Rahmen von Waldschutzangelegenheiten festgestellt werden, ist es Aufgabe des Eigentümers, die von der FBG empfohlenen bzw. festgesetzten Maßnahmen durchzuführen, bzw. durchführen zu lassen.
- (7) Dies gilt nicht, wenn in der **Anlage 2 Nr. 4.** die selbstständige Organisation und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Eigentümers der FBG übertragen wurden.
- (8) Der Eigentümer benennt einen Ansprechpartner für die FB.

§ 4 Haftung

- (1) Die FBG haftet nicht für Schäden die dem Eigentümer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z.B. durch die FBG beauftragte Unternehmer, Selbstwerber, sonst. Arbeitskräfte, Behörden etc.) entstehen, es sei denn, es liegt seitens der FBG vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.
- (2) Wird die FBG für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages entstehen, so stellt der Eigentümer die FBG von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten im Innenverhältnis frei. Dies gilt nicht für den Fall, dass seitens der FBG vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
- (3) Im Rahmen der durch die FBG übernommenen Verkehrssicherungspflicht haftet die FBG nur in Höhe der Versicherungsleistung.
Die Versicherungsleistung (Deckungssummen) betragen für Personen- und/oder Sachschäden 3 000 000.- €

§ 5 Entgelt:

- (1) Das Entgelt für die vertraglich übernommenen Leistungen wird entsprechend dem jeweiligen Leistungsumfang (**Anlage 2**) und den dafür notwendigen Aufwendungen (**Anlage 3 – Entgeltsätze**) ermittelt. Das Entgelt wird im Einvernehmen mit dem Eigentümer festgesetzt und als **Anlage 4** diesem Vertrag beigelegt.
- (2) Innerhalb der Laufzeit des Vertrages kann das Entgelt sowohl von der FBG als auch vom Eigentümer nur dann geändert werden, wenn die ursprünglichen Planungsgrundlagen für das Entgelt durch höhere Gewalt wesentlich verändert wurden. Kommt in diesem Fall eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, so ist dies ein Grund für die außerordentliche Kündigung des Vertrages.
- (3) Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem jährlich zu entrichtenden Grundentgelt (€/Jahr) und einem für die Dauer des Vertrages festgelegten Entgelt für Holzsortierung, Holzaufnahme und Listenfertigung. Der Entgeltsatz (€/Std.) für die Holzaufnahme etc. wird je nach Holzanfall (fm) abgerechnet, (siehe **Anlage 3**).
- (4) Das Grundentgelt ist jährlich im Voraus jeweils bis zum 31. März für das laufende Jahr fällig.

(5) Veräußerungen von Waldflächen während der Laufzeit des Vertrages haben keinen Einfluss auf die Höhe der Entgeltsätze. Dies gilt nicht für den Fall, dass mehr als 10 % der in der **Anlage 1** aufgeführten Waldflächen veräußert werden. In diesem Fall ist das Grundentgelt der **Anlage 3** für die restliche Laufzeit des Vertrages neu zu vereinbaren.

(6) Forstliche Dienstleistung, die nicht in der **Anlage 2** vereinbart wurden, können auf Wunsch des Eigentümers während der Vertragslaufzeit nachträglich, zusätzlich vereinbart werden. Die Entgelte für diese nachträglich, zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen bemessen sich nach den in der **Anlage 3** zu diesem Vertrag angegebenen Stundensätzen.

(7) Die Höhe des Entgelts wird wesentlich davon bestimmt, ob der Waldbesitzer eine Hilfskraft / Hilfskräfte für die durch die FBG übernommenen Dienstleistungen zur Verfügung stellt. (z.B. Mithilfe b. Auszeichnen, bei der Zaunkontrolle, bei der Holzsortierung usw.). Es wird vereinbart dass,

- ☐ der Eigentümer eine Hilfskraft / Hilfskräfte zur Verfügung stellt. Art und Umfang des Einsatzes werden im Rahmen der Betriebsplanung (siehe § 3 Abs. 4) festgelegt.
- ☐ der Eigentümer k e i n e Hilfskraft / Hilfskräfte zur Verfügung stellt.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages während der Laufzeit des Vertrages ihre Rechtswirksamkeit verlieren oder sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die nichtige oder nichtig gewordene Vertragsbestimmung wird durch eine neue Regelung ersetzt, die, soweit rechtlich möglich, dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

(2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

(3) Der Waldbewirtschaftungsvertrag wird zweifach gefertigt. Der Eigentümer und die FBG erhalten je ein Exemplar. Die **Anlagen 1 mit 3** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Wird der gesamte Wald auf den sich der Vertrag bezieht veräußert, so erlischt der Vertrag mit dem Tag des Besitzübergangs.

(2) Eine Rückzahlung bereits im Voraus geleisteter Entgelte durch die FBG erfolgt anteilig. Zeitpunkt und Umfang der Veräußerung sind der FBG unverzüglich und in geeigneter Weise nachzuweisen (Beglaubigte Urkunden, Grundbuchauszug etc.).

(3) Die Laufzeit des Vertrages beträgt drei Jahre und beginnt am _____ und endet am _____. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere 3 Jahre.

(4) Eine Beitragsanpassung (Entgeltregelung) findet alle 3 Jahre statt.

(5) Der Vertrag kann jeweils zum Ende seiner Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum 31. Dezember gekündigt werden.

Burgsinn, den _____

Ort, Datum

Für die FBG Sinn- Saale e.V.

..... Geschäftsführer

Anlagen:

- Anlage 1 Flächenverzeichnis**
- Anlage 2 Leistungsverzeichnis – Zusätzliche Leistungen**
- Anlage 3 Entgeltverzeichnis**
- Anlage 4 Entgeltberechnung**

Ort, Datum

Für den Eigentümer:

Funktion: _____

Vertrag Nr.

Flächenverzeichnis

Waldbesitzer

Lfd. Flur- nummer	Gemeinde/ Gemarkung	Flurname	Flurstücks- Nr.	Kataster- fläche [ha]	Davon Holzboden [ha]
SUMME					

Vertrag Nr.

Leistungsverzeichnis - Zusätzliche Leistungen

Waldbesitzer

Zusätzlich zu den bereits in § 2 vereinbarten Dienstleistungen (Betriebsplanung, Waldschutz, Mithilfe beim Forstschutz, Verkehrssicherungspflicht sowie Nachweisungen) werden noch folgende Dienstleistungen jeweils in Absprache mit dem Eigentümer vereinbart und nach den anliegenden Entgeltsätzen zusätzlich berechnet:

1. Auszeichnen von Endnutzungs- und Pflegebeständen inkl. der Wertastung

- ☐ inkl. Einmessen und Markieren von Rückegassen u. Pflegepfaden
- ☐ Rückegassen, Pflegepfade werden durch den Waldbesitzer eingelegt
 - ☐ auf allen Flächen
 - ☐ auf Teilflächen

☐ 2. Holzernte

Soweit in der Planung vorgesehen; Ausschreiben von Werkleistungen; Vorzeigen v. Hiebsflächen an Einschlagsunternehmer u. Großselbstwerber u. Vergabe d. Aufträge; Erteilen u. Überwachen des Arbeitsauftrags; Organisation d. Holzeinschlags und der Bringung; Hiebskontrollen; Abnahme von Unternehmerleistungen und die Überprüfung von Abrechnungen.

☐ 3. Arbeitsorganisation sonstiger Betriebsarbeiten

(z.B. Zaunbau, Pflanzungen, Kulturpflege usw. incl. Materialbestellung wie Forstpflanzen, Zaungeflecht etc.)

Soweit in der Planung vorgesehen; Ausschreiben von Werkleistungen; Vorzeigen v. Einsatzflächen an Unternehmer u. Vergabe d. Aufträge; Erteilen u. Überwachen des Arbeitsauftrags; Abnahme von Unternehmerleistungen und die Überprüfung von Abrechnungen.

☐ 4. Durchführung von Waldschutzarbeiten

Die FBG wird beauftragt, alle dringend notwendigen Waldschutzmaßnahmen zu Lasten des Waldbesitzers zu organisieren und die Durchführung zu überwachen (notfalls auch ohne Rücksprache mit den Waldbesitzer). Dies gilt insbesondere für die Bekämpfung von Borkenkäfern.

Anerkannt durch Waldbesitzer _____

Vertrag Nr.

F B G Sinn-Saale e. V.

Entgeltsätze

Zur Deckung der Personal- und Geschäftsstellenkosten werden für Dienstleistungen seit dem 18.09.2013 folgende Entgelte (netto) erhoben.

1. Holzvermarktung:

Beinhaltet Verkaufsverhandlungen, „normale“ Holzüberweisungen, Rechnungsstellung, Zahlungsüberwachung, Erledigung bei Reklamationen, Mahndienst und die Einweisung von Holzfahrern.

a) Holz wurde vom Waldbesitzer (WB) oder Unternehmer aufgearbeitet

- Stammholz, PZ, Palette
- Stangen 3% vom Nettoerlös, mindestens 1,60 €/ fm
- IL, IS 3% vom Nettoerlös, mindestens 1,00 €/ fm

b) Selbstwerbung

- Stammholz, PZ, Palette
- Stangen 4% vom Nettoerlös, mindestens 1,60 €/ fm
- IL, IS 4% vom Nettoerlös, mindestens 1,00 €/ fm

c) Kleinmengenabschlag

Verkaufsabwicklung von Mengen kleiner als 5 Festmeter pro Rechnung
(außer Wertholz)

pauschal 8,00 € pro Rechnung

2. Holzaufnahme

a) *Holzaufnahme durch FBG (Geschäftsführer oder Obmann)*

Holzaufnahme, Listenerstellung

0,70 €/ fm

b) Holzaufnahme durch WB (handschriftliche Liste)

Eingabe der Holzdaten in den FBG-PC in der Geschäftsstelle 0,50 €/ fm

Kontrolle des aufgenommenen Holzes (z.B. Länge, Durchmesser) durch FBG

c) Holzaufnahme durch WB

Übermittlung der Holzdaten in den FBG-PC durch den WB 0,25 €/ fm

Kontrolle des aufgenommen Holzes (z. B. Länge, Durchmesser) durch FBG

3. Dienstleistungsstunden nach Leistungsverzeichnis der Anlage 2

- Betriebsbezogene Beratung
- Organisation des Holzeinschlages (z.B. Flächen vorzeigen, Einweisung und Kontrolle der Unternehmer)
- Organisation sonstiger Betriebsarbeiten (z.B. Zaunbau, Pflanzung, Kulturpflege)
- Auszeichnen
- Grenzen feststellen
- Einzelstammweise Holzüberweisung (z.B. Wertholz, an div. Holzeinkäufer)
- Holzaufnahme im Hieb

Der Stundensatz beträgt 40,00 € netto (inkl. Anfahrtszeit und Kfz-Entschädigung)

Der Mindestsatz beträgt 20 € (= 30 Minuten)

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen werden i.d.R. mit dem Holzerlös verrechnet.

4. Waldpflegeverträge

Das Grundentgelt für die Dienstleistungen nach § 2 des Waldpflegevertrags beträgt **jährlich**

für Waldflächen bis 5,00 ha
für Waldflächen ab 5,01 ha

pauschal 25,00 € pro Vertrag
5,00 € pro Hektar

Das Grundentgelt ist jährlich im Voraus, jeweils zum 31. März für das laufende Jahr fällig.

Durch Waldbesitzer anerkannt _____

Vertrag Nr.

F B G Sinn-Saale e. V.

Entgeltberechnung

Nach den angegebenen Flächen errechnet sich folgendes jährliches Entgelt:

Flächengröße: _____ ha

Entgelt:

für Waldflächen bis 5,00 ha (pauschal 25 €/Vertrag) _____ €

für Waldflächen ab 5,01 ha (5,00 €/ha) _____ €

MwSt. _____ €

Gesamtentgelt _____ €

SEPA - Einzugsermächtigung

Das jährliche Grundentgelt für den Waldpflegevertrag darf durch die Forstbetriebsgemeinschaft Sinn-Saale e.V. bis auf Widerruf von dem unten stehenden Konto abgebucht werden.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer der FBG Sinn-Saale im SEPA-Lastschriftverfahren lautet DE40ZZZ00000908915.

Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Mit der Speicherung meiner Daten in der Datenbank der FBG Sinn-Saale e.V. und deren Weiterverarbeitung während der Dauer meiner Mitgliedschaft bzw. für die Dauer des Waldpflegevertrages im Rahmen der satzungsgemäßen Geschäfts- und Vereinstätigkeiten der FBG Sinn-Saale e.V. erkläre ich mich einverstanden.

Diese Einverständniserklärung kann ich jederzeit widerrufen.

☐ Ja, ich bin damit einverstanden. Die folgenden „Informationen zur Datenschutzerklärung nach EU-DSGVO“ habe ich gelesen und bin damit einverstanden.

Informationen zur Datenschutzerklärung nach EU-DSGVO

Die neue Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) ist ab dem 25.05.2018 in Kraft getreten. Wir haben deshalb unsere Datenschutzerklärung erweitert und informieren Sie über den Umgang mit Ihren persönlichen Daten bei der Forstbetriebsgemeinschaft Sinn-Saale e. V.

Verein: Forstbetriebsgemeinschaft Sinn-Saale e. V. (kurz FBG Sinn-Saale e.V.)
Burgweg 1 – 97775 Burgsinn
Telefon 09356-1231 – Fax 09356-933848 – mail: fbg-sinn-saale@t-online.de

Erster Vorsitzender: Karlheinz Roth

Rechtmäßigkeit:

Die FBG Sinn-Saale e.V. erhebt, verwendet und verarbeitet persönliche Daten auf Grundlage Artikel 6 der DSGVO weiter. Dabei werden ausschließlich Daten erhoben und verwendet, die für die Durchführung und Aufrechterhaltung des satzungsgemäßen Geschäftsbetriebs und der Tätigkeit als Verein tatsächlich nötig sind.

Tätigkeiten:

Für ihre Mitglieder vermittelt die FBG Sinn-Saale e.V. Wertholz, Stammholz und Industrieholz, organisiert Hiebs- und/oder Pflanzungsmaßnahmen, führt Beratungsgespräche, erstellt und versendet Newsletter und beantragt Fördermaßnahmen für Sie als Waldbesitzer und uns als FBG Sinn-Saale e.V.

Weiterverarbeitung von Daten

Im Rahmen dieser Tätigkeiten und zur Durchführung und Aufrechterhaltung des satzungsgemäßen Geschäftsbetriebes werden persönliche Daten auch an Dritte übermittelt und von diesen weiterverarbeitet. Die FBG Sinn-Saale e. V. übermittelt Daten an Holzkäufer, Forstunternehmer, Forstbaumschulen, Vorstandschaft der FBG Sinn-Saale e.V., öffentliche Ämter wie dem AELF Karlstadt und deren Vertretern (wie z.B. Revierleiter).

Keinesfalls werden dabei von Seiten der FBG Sinn-Saale e.V. Daten verkauft oder an unbeteiligte Dritte weitergegeben.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Die FBG Sinn-Saale e.V. speichert und verwaltet Ihre Daten technisch vor Missbrauch und Angriffen von außerhalb geschützt im Rahmen einer Datenbank passwortgeschützt auf den Computern der FBG Sinn-Saale e.V. Eine Datensicherung wird mindestens einmal pro Woche durchgeführt. Die FBG Sinn-Saale e.V. nutzt Firewall und Virens Scanner und versichert die technische Sicherheit auf dem neuesten Stand zu halten.

Löschung und Einsichtnahme

Sie können jederzeit Einsicht in Ihre persönlichen, bei der FBG Sinn-Saale e.V. gespeicherten Daten verlangen sowie eine Teil- oder vollständige Löschung Ihrer Daten bei der FBG Sinn-Saale e.V. schriftlich beauftragen. Bei der Datenlöschung können sich Ausnahmen bedingt durch gesetzliche Aufbewahrungsfristen ergeben. Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Ihre Einverständniserklärung

Die FBG Sinn-Saale e.V. benötigt Ihr Einverständnis zur Datenspeicherung und Datenverarbeitung wie oben beschrieben, um Ihre Mitgliedschaft in die Wege zu leiten.

Bitte kreuzen Sie oben das entsprechend gekennzeichnete Kästchen an.